

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

11. Jahrgang

Letschin, den 23. August 2013

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Letschin	2 – 5
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 22. September 2013 - zum 18. Deutschen Bundestag und - die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland	5 – 8
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	9 - 11
<u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle</u>	
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20. August 2013, Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens mit Reaktivierung eines Altgrabens in Ortwig“ im LK MOL in der Gemeinde Letschin	12 – 13
<u>II. Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2 Landentwicklung und Flurneuordnung</u>	
Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss „Flurbereinigung Ortwig-Neubarnim“ Aktenzeichen: 23-4-6472-0841/11 Verfahrens-Nr.: 3001 W	14 - 19
<u>III. Termine</u>	
Sitzungsplan 2013	20
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	20
Impressum	20

Bekanntmachung der Gemeinde Letschin

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Gemeinde Letschin



1. Am **22. September 2013** finden gleichzeitig die

Wahlen zum 18. Deutschen Bundestag sowie die
Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland

statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Landrates findet am **06. Oktober 2013** statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die **Gemeinde Letschin** ist in **folgende 11** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Wahlgebiet	Straße / Ortsteile	Wahllokal
0001	Letschin (<i>repräsentatives Wahllokal</i>)	Brunnenstraße, Fontanestraße, Försterstraße, Groß Neuendorfer Landweg, Hehl, Kienitzer Straße, Koppestraße, Meisterstraße, Parkstraße, Sophienthaler Straße Nr. 01-37 u. 44-53, Straße der Jugend, Weidenweg, Wriezener Straße	Alte Schule Letschin, Karl-Marx-Straße 5
0002	Letschin (<i>barrierefreies Wahllokal</i>)	August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsweg, Letschiner Birkenweg, Edwin-Hoernle-Straße, Feldstraße, Friedrichstraße, Forstacker, Gartenstraße, Gusower Straße, Hauptgraben, Karl-Marx-Straße, Lindenstraße, Quappendorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schmiedeweg, Siedlung, Küstriner Straße, Solikanter Dorfstraße, Wilhelmsauer Dorfstraße	Altenpflegeheim "Haus Hanna" Rudolf-Breitscheid-Straße 3 a
0003	Letschin	OT Steintoch	Gemeinderaum, An der Eichenallee 22
0004	Letschin	OT Sophienthal	Beratungsraum Feuerwehr, Oderstraße 53 a
0005	Letschin	OT Gieshof-Zelliner Loose	Gaststätte "Oderschänke", Gieshofer Hauptstraße 26
0006	Letschin	OT Groß Neuendorf	Landfrauencafé Straße der Freundschaft 12
0007	Letschin	OT Kiehnwerder	Gemeindehaus "Alte Schule", Kiehnwerder 20
0008	Letschin	OT Kienitz	Gasthof "Zum Hafen", Deichweg 20
0009	Letschin	OT Neubarnim	Gemeinderaum, Neubarnimer Dorfstraße 74
0010	Letschin	OT Ortwig	Gemeinderaum, Wilhelm-Pieck-Straße 1
0011	Letschin	OT Sietzing	Bauernstube, Sietzinger Dorfstraße 35

In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 19.08.2013 bis 25.08.2013 zugesendet werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl sowie die Briefwahlvorstände für die Direktwahl des Landrates treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Wahl vorzuzeigen, jedoch nicht abzugeben, da sie für eine etwa notwendige Stichwahl gleichfalls Gültigkeit behalten.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel für die Bundestagswahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (**Erststimme**) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme**) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmabgabe** der Wählerin oder des Wählers erfolgt

bei der Bundestagswahl

zur Abgabe der **Erststimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und

zur Abgabe der **Zweitstimme** in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und- Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549). Diese Regelung gilt nur für die BT-Wahl, **nicht** für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland.

Der **Stimmzettel für die Wahl des Landrates** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Sie haben nur **eine Stimme**, die Sie nur einmal vergeben können, indem Sie in dem neben dem Bewerber befindlichen Kreis ein Kreuz einsetzen oder auf andere Weise zweifelsfrei Ihren Willen zum Ausdruck bringen.

Als gewählt nach § 72 Absatz 2 i.V.m. § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt der Bewerber, der „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch-Oderland) umfasst.“

Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **06.10.2013 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. „Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gem. § 72 Absatz 2 Satz 1 die erforderliche Mehrheit erhalten hat.“

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland haben, können im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißlichen** Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landratswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landratswahl, einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem **hellgrünen** Stimmzettel (im verschlossenen **grauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Kreiswahlleiterin) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Letschin, den 02. September 2013



Böttcher
Bürgermeister
Wahlbehörde



Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 22. September 2013

- zum 18. Deutschen Bundestag und
- die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland



1. Das Wählerverzeichnis zur verbundenen Bundestags- und Landratswahl für die Gemeinde Letschin wird gemäß §§ 23 Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und 104 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag von **8:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**

Dienstag von **8:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**
und **13:00 Uhr** bis **17:30 Uhr**

und **Freitag** von **8:00 Uhr** bis **11:00 Uhr**

in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin **im Einwohnermeldewesen Zimmer 09** eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend des § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September bis 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013, 11:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Letschin im Einwohnermeldewesen Zimmer 09 mündlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich bis zum 6. September 2013 für die Bundestagswahl (§ 23 Abs. 4 BbgKWahlG i.V.m. § 104 Abs. 4 BbgKWahlV und § 22 Abs. 1 BWO [Bundeswahlordnung]) und für die Landratswahl auch noch am 7. September 2013 (§ 24 Satz 2 BbgKWahlG i.V.m. § 104 Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlV; § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV) eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landratswahl bis spätestens zum **25. August 2013** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 59, Märkisch-Oderland – Barnim II, wer einen Wahlschein für die **Landratswahl** hat, kann an dieser Wahl im Landkreis Märkisch-Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreis Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
 - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 BWO (bis zum Sonntag, 1. September 2013 [21. Tag]) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 BWO (bis zum Freitag, 6. September 2013 [16. Tag]) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **21. September 2013, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

- 5.2 Einen Wahlschein für die **Landratswahl** erhält auf Antrag
 - 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 7. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 Satz 2 BbgKWahlG (bis zum Sonnabend, 7. September 2013 [15. Tag]) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die **Landratswahl** nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 15 Uhr am Wahltag** (22. September 2013) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

5.3 **Wahlscheine** für die Bundestags- und Landratswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 12 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch - **nicht telefonisch** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2013) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landratswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2013) stellen.

Wer den **Antrag** für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen oder weißlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellgrünen Wahlschein für die Landratswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Stichwahl des Landrates am 06.10.2013

Gemäß §§ 67 und 68 BbgKWahlG wird das Wählerverzeichnis fortgeschrieben. Wahlberechtigte Personen die

- erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein (und Briefwahlunterlagen) für die Stichwahl.

Letschin, den 01.08.2013



Böttcher
Bürgermeister
Gemeinde Letschin

Der Hauptausschuss von Letschin hat auf der 29. Sitzung am 04.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-051/2013:

- die Gemeinde Letschin bringt sich aktiv in das Gremium „kommunale Gesundheitskonferenz“ ein
- Vertreten wird die Gemeinde Letschin dort durch den Bürgermeister
- dieser wird beauftragt, den Landkreis Märkisch-Oderland, Gesundheitsamt, von dem Beschluss in Kenntnis zu setzen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss:

- Zustimmung zum Projekt „Märkische Energieradtour“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0	Nein-Stimmen:	4	Enthaltungen:	3
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 47. Sitzung am 15.08.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: GV-371/2013

- dem Projekt „Märkische Energieradtour“ und der Ausschilderung in den genannten Ortsteilen zuzustimmen, wenn der Gemeinde dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-359/2013

1. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Gemeinde Letschin und dem Landkreis Märkisch-Oderland zu schließen,
 2. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Beschaffung von Elektrischer Energie im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 zwischen der Gemeinde Letschin und dem Landkreis Märkisch-Oderland zu schließen und
 3. einen Dienstleistungsvertrag über die Ausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie zwischen der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH und der Gemeinde Letschin abzuschließen
- die Verwaltung der Gemeinde Letschin wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme einzuleiten und zu kontrollieren

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	3	Enthaltungen:	2
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-368/2013

1. Der Gesellschaftsanteil der Sonnenstrom GbR wird eingezogen. Die LOG mbH soll zu 100 % in der Hand der Gemeinde sein. Die Sonnenstrom GbR erhält eine Abfindung zum Stichtag 31.05.2013, die von einer Steuerberatungskanzlei, Hübner & Schüler, ermittelt wird.
2. Herr Böttcher legt als Geschäftsführer sein Amt nieder und die Prokura für Herrn Wadewitz wird widerrufen. Herr Herrmann bleibt Geschäftsführer. Herr Haase bleibt Prokurist.
3. Die GV empfiehlt der Geschäftsführung einen Betrag in Höhe von 2.000 € an den Sportverein des OT Kienitz, SV Traktor Kienitz, aus dem Ergebnis der LOG mbH auszukehren.

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung lt. Protokoll:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-361/2013

- die Auftragsvergabe zur farblichen Überarbeitung der Holzfenster und Türen im Alten Kino Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Befangenheit nach § 22 BbgKVerf: 1

Beschluss: GV-362/2013

- die Auftragsvergabe „Herstellung Fachwerkbuswartehalle in Sydowswiese“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-363/2013

- die Auftragsvergabe „Wegeinstandsetzung/Pflege unbefestigte Wege, Beseitigung des Aufwuchses Neubarnim und Letschin“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	3
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-364/2013

- den Zuschlag für den grundhaften Ausbau der Oderstraße in Sophienthal bis zum Oderdeich Sydowswiese zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-365/2013

- den Zuschlag für die Pflanzung und Pflege im Projekt Ausbau der Oderstraße in Sophienthal bis zum Oderdeich Sydowswiese zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-366/2013

- den Zuschlag für den Ausbau Radweg R 1 und Radweg L 334 Letschiner Loose in der Gemeinde Letschin zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-367/2013

- den Zuschlag für die Pflanzung und Pflege im Rahmen des Ausbau Radweg R 1 und Radweg L 334 Letschiner Loose in der Gemeinde Letschin zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss: GV-370/2013

- die Vermietung von Grundstücksflächen
- der Beschluss GV-331/2013 kommt nicht zur Umsetzung und wird aufgehoben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**I. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20. August 2013, Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens mit Reaktivierung eines Altgrabens in Ortwig“ im LK MOL in der Gemeinde Letschin im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 20. August 2013



Böttcher
Bürgermeister

**Planfeststellungsverfahren
im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens
mit Reaktivierung eines Altgrabens in Ortwig“
im Landkreis Märkisch Oderland in der Gemeinde Letschin**

Bekanntmachung

des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 20.08.2013

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag der Gemeinde Letschin (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle West (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz sowie den §§ 89 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt.

Zur Erörterung der abgegebenen Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt am **17.09.2013** um **10.30 Uhr**. Über ggf. weitere erforderliche Verhandlungstermine wird am Ende des Verhandlungstages entschieden.

Ort: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Müllroser Chaussee 50,
15236 Frankfurt Oder,
Haus 6, Raum 311

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und

diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle West zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I [Nr. 48] S. 3154, 3206)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgaberechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2013 (GVBl. I [Nr. 18] S. 1, 19)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I [Nr. 43] S. 2749, 2753)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I [Nr. 43] S. 2749, 2556)

**Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle**

II. Bekanntmachungen des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abtl. 2 Landentwicklung und Flurneuordnung

**Öffentliche Bekanntmachung
zum
Anordnungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) ordnet gemäß § 86 FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² die

„Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim“

Aktenzeichen: 23-4-6472-0841/11

Verfahrens-Nr.: 3001 W

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg
Landkreis Märkisch-Oderland
Gemeinde Letschin
Gemarkung Zelliner Loose**

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 69, 70, 71, 72/2, 72/3, 72/4, 73, 75/1, 75/3, 76/1, 77, 78, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 221, 222
2	67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 85/2, 85/3, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 124, 128, 129/1, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 252, 253, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273

Gemarkung Mehrin-Graben

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1,

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

	94/2, 95/1, 95/2, 95/3, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 99/1, 99/2, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 106/2, 107/1, 107/2, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/1, 158/2, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5, 167/6, 167/7, 167/8, 167/9, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173/1, 173/2, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195
2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/3, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 61, 77/1, 80, 81/1, 82/1, 83, 84/1, 85/1 85/2, 85/3, 86, 87, 88, 89, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 121, 122 124, 125, 126, 127, 128, 129, 134, 135, 136, 137, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154

Gemarkung Groß Neuendorf

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 29, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42/1, 42/2, 43, 51, 52, 53, 54, 56, 57
2	115, 116, 343, 345, 347, 348, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 385/1, 385/2, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 438, 439, 442, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479/1, 479/2, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 573, 585, 771, 772, 775, 776, 777, 778, 782, 788, 795, 796, 797, 798, 818, 819, 820, 838, 886, 887, 888, 889, 890, 891

Gemarkung Neubarnim

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	2, 3, 4, 5, 6, 8, 20, 21, 22/1, 26/1, 66, 76, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 90, 91, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 107, 110, 111, 112, 113/4, 114/2, 115, 126, 127, 141, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 154, 155, 163, 165
2	1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/2, 52/6, 53, 54, 55, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 68/2, 69/2, 71, 78, 79/2, 82, 83, 88, 89/4, 94/3, 104, 115, 142, 143, 180, 182, 183, 186, 191, 193
3	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 126, 127, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 154, 155, 156, 157, 170, 171, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183
4	80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 139, 140, 142
5	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 53

Gemarkung Ortwig

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/2, 18/3, 18/4, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 53, 55, 56, 57, 58, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 122, 123, 125, 126, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158
2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/2, 13, 15, 134, 135, 137, 138, 141
3	1, 2, 4, 141, 142, 143, 144, 145, 329, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343/3, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 399, 400, 415, 450, 457, 458

Gemarkung Ortwig Graben

<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>
1	1, 2, 3/1, 3/2, 4, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 27, 30, 40, 41, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 30.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. **2.594 ha**.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in der Gemeinde Letschin und in den an diese grenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

sowie in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Amt Barnim - Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, 15320 Neuhardenberg

Stadt Seelow, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

Amt Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Beteiligte

An der Flurbereinigung sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke von der Flurbereinigung betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der „Flurbereinigung Ortwig - Neubarnim“

und hat ihren Sitz in 15324 Letschin. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuerungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuerung, Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch³
- Pachtrechte

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

³ EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494; 1997 I S.1061), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1805)

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

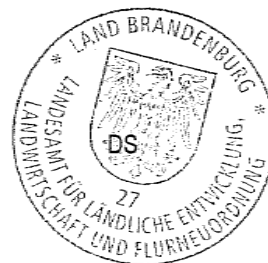
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 01.08.2013

Im Auftrag


Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage

Gebietskarte - ausgelegt gem. Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2013 (BGBl. I S. 1738)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I, S. 2543)

III. Termine

<u>Sitzungsplan 2013</u>

Beginn/19.00 Uhr	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	19.09.	17.10.	21.11.	12./19.12.
Hauptausschuss	05.09.	-	07.11.	05.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	04.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	-	03.12.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **48. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19. September 2013**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.